

Name des Steuerpflichtigen	Kassenzeichen (bitte unbedingt angeben)
Anschrift	Telefon/E-Mail

Stadt Gladbeck
 Amt für kommunale Finanzen
 -Abteilung Steuern und Angaben-

45964 Gladbeck

**Vergnügungssteuererklärung für das _____. Vierteljahr 201___
 für die im Gladbecker Stadtgebiet aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit**

Diese Steuererklärung ist im Original **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei der Stadt Gladbeck, Amt für kommunale Finanzen, - Abteilung Steuern und Abgaben-, einzureichen (kein Telefax und keine Kopie). Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben. Die einzelnen Geräte sowie deren Einspielergebnisse sind auf der beigefügten Anlage zur Vergnügungssteuererklärung anzugeben.

Summe der Einspielergebnisse aller Geräte mit Gewinnmöglichkeit entsprechend den beigefügten Anlagen (Nr. 1 bis ____) und Berechnung der zu entrichtenden Vergnügungssteuer.

Gesamteinspielergebnis (Saldo 1) EURO	x Steuersatz	Steuerbetrag EURO
	22 %	

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zur Vergnügungssteuererklärung auf der Rückseite.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben:
Datum, Unterschrift

Erläuterungen zur Vergnügungssteuer

Einspielergebnis und Steuersatz

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten mit Gewinnmöglichkeit richtet sich nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis (sog. Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne, so wie er sich aus dem elektronischen Kassenausdruck des Gerätes ergibt (sog. Saldo 1). Die Zählwerksausdrucke sind 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt lückenlos vorzulegen.

Der Steuersatz beträgt ab 1.1.2018 22 % des Einspielergebnisses pro Gerät.

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

Der Steuerpflichtige hat die Steuer je Gerät pro Quartal zu errechnen. Dabei ist das Einspielergebnis zugrunde zu legen, welches bis zum Abend des jeweiligen letzten Quartals erzielt wurde. Die Erklärung ist auf amtlichem Vordruck bis zum 15. Tag nach Ablauf des Quartals einzureichen.

Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Der Anspruch auf die Steuer entsteht mit dem Tag der Aufstellung des Gerätes und endet mit dem Entfernen des Gerätes.